



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 125 2000/2004

von Markus Boyer und Markus Mächler
namens der CVP/CSP-Fraktion und
Guido Durrer und Andreas Moser
namens der FDP-Fraktion, vom 6. Juli 2001

**Wurde anlässlich der
30. Ratssitzung
vom 21. November 2002 als
Postulat überwiesen.**

Revision der Luzerner Stadtplanung

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Gemäss Motion wird der Stadtrat aufgefordert, dem Grossen Stadtrat möglichst rasch einen Bericht und Antrag auf Revision des städtischen Bau- und Zonenreglements zu unterbreiten, damit die Stadt eine flexiblere, dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Wandel angepasste Bauordnung erhält. Als Stichworte für die Revision werden etwa genannt: Entschlackung von Steuerungsmassnahmen, die kurzfristige Anpassungen auf den ordnungs-, gesellschafts-, wirtschafts- und konjunkturpolitischen Wandel verhindern; Reduktion und Flexibilisierung des Wohnschutzes; Wohnanteilvorschriften und Einschränkung der Büroanteile in Gewerbe- und Industriezonen lockern; Erarbeitung eines langfristigen Stadtentwicklungskonzeptes; Überprüfung der Schutzvorschriften usw. Die Motionäre haben gleichzeitig ein Postulat eingereicht, das die Einsetzung einer Expertenkommission zur Revision der Luzerner Stadtplanung fordert.

Die Motion 125 ist nicht die einzige zu beantwortende Anfrage im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung. Es sind noch weitere Motionen und Postulate eingereicht worden, unter anderem die Motion 65, Daniel Burri namens der FDP-Fraktion, vom 5. Februar 2001: „über die Erstellung eines Planungsberichtes über die Stadtentwicklung Luzern“. Mit dem Begriff „Stadtentwicklung“ ist jedoch nicht nur die eigentliche Stadtplanung gemeint. Es wird auf die Stellungnahme zur Motion 65 verwiesen. Inwieweit die Stadtplanung revidiert werden soll, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Dazu bedarf es verschiedener Abklärungen. So ist beispielsweise zu hinterfragen, ob die der Zonenplanung in den 80er- und 90er-Jahren zugrunde liegenden, im Leitbild 1976 definierten Planungsziele nach wie vor Gültigkeit haben. Haben sich die Planungsmittel (Zonenplan, Bau- und Zonenreglement, Bebauungspläne) bewährt? Ist das ganze Planungswerk generell zu überprüfen oder sind nur einzelne Anpassungen – z. B. den Wohnanteilplan betreffend – notwendig usw. Für alle diese Fragen bedarf es einer breiten politischen Diskussion. Der Stadtrat sieht aber insbesondere betreffend Wohnanteilvorschriften keinen umfassenden Handlungsbedarf, da sich die

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Telefax: 041 208 88 77

E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

125 Stellungnahme Zur Motion Revision Der Luzerner Stadtplanung

Anwendung dieser Vorschriften grundsätzlich bewährt hat. Ob dieses Planungsinstrument weiterzuentwickeln ist, soll geprüft werden.

Die für Fragen der Stadtplanung federführende Baudirektion hat vor der Stellungnahme zur Motion 125 bzw. zu den anderen hängigen Motionen und Postulaten im Zusammenhang mit der Stadtplanung zu einem Feierabend-Gespräch zur Stadtentwicklung eingeladen. Daran nahmen Vertretende sämtlicher im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien (vorwiegend Motionäre und Postulanten) sowie der Baudirektion teil. Aus diesem Gespräch ging hervor, dass Ideen und Vorstellungen über die künftige Entwicklung der Stadt Luzern aus einer breit abgestützten Diskussion hervorgehen müssen. Es ist in diesem Zusammenhang auch der Frage nachzugehen, ob die vorhandenen planungsrechtlichen Grundlagen (Zonenplan und BZR) den erarbeiteten Zielen noch gerecht werden oder ob sie angepasst werden müssen. Als Grundlage dazu kann die Erstellung eines Planungsberichtes über die Stadtentwicklung, wie es die Motion 65 fordert, im Sinne einer Auslegeordnung nützlich sein. Der Stadtrat stellt sich einen Planungsbericht vor, der auf bereits Vorhandenem, wie der Gesamtplanung, dem Bericht zur Liegenschaftspolitik der Stadt Luzern, dem Sozialbericht, dem Integrationsbericht, dem Kulturleitbild usw., aufbaut. Für die Erstellung dieses Planungsberichtes sieht der Stadtrat einen Zeithorizont von maximal 1½ Jahren vor. Anschliessend ist darüber zu entscheiden, wieweit eine Revision der Bau- und Zonenordnung notwendig erscheint.

Letztlich macht es auch aus gesetzlicher Sicht Sinn, den 1994 in Rechtskraft getretenen Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement zirka 2004 zu überprüfen. Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sind nämlich die Zonenplanungen alle 10 Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Der Stadtrat ist also auch von Gesetzes wegen verpflichtet, die Bau- und Zonenordnung in den nächsten Jahren zu überprüfen.

Weiteres Vorgehen:

Bevor die Revision der Luzerner Stadtplanung in Angriff genommen werden kann, ist ein Planungsbericht im Sinne der Stellungnahme zur Motion 65 zu erstellen. Anschliessend ist zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich eine Revision der Luzerner Stadtplanung aufdrängt.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Stadtrat von Luzern
StB 908 vom 21. August 2002

